

(3) Die Organe der staatlichen Verwaltung, die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und die diesen übergeordneten Organe sind verpflichtet, den Räten der Bezirke und Kreise erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen, soweit diese zur Durchführung der Feststellungen erforderlich sind.

§ 12

(1) Bei der Feststellung der Ansprüche sind bereits geleistete Abschlagzahlungen abzusetzen.

(2) Die festgestellten Ansprüche sind unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagzahlungen mit 4 % zu verzinsen, soweit die ursprünglichen vertraglichen Vereinbarungen keinen geringeren Zinssatz vorsehen.

(3) Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Verbindlichkeiten anerkannt worden sind.

(4) Die errechneten Zinsen sind den festgestellten Beträgen hinzuzurechnen. Zinseszinsen werden nicht berechnet.

(5) Die Berechnung gemäß den Absätzen 1 bis 4 sowie eine Rechtsmittelbelehrung sind in den Feststellungsbescheid gemäß § 11 Abs. 1 aufzunehmen.

§ 13

Für die Befriedigung der den Berechtigten nach den §§ 11 und 12 zustehenden Ansprüchen gelten die §§ 7 und 8.

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Finanzen

Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Rumpf
Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von
Bauernwirtschaften aus der Bodenreform.**

Vom 23. August 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBl. S. 629) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Gebäude übernimmt der übernehmende Bauer zum Zeitwert. Ist der geschätzte Zeitwert geringer als die Höhe der aufgenommenen Baukredite, trägt der abgebende Bauer den Differenzbetrag. Notwendige Schätzungen von Gebäuden werden durch ein Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes oder durch einen auf Grund der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1955 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Ordnung des Bausachverständigenwesens — (GBl. I

S. 175) zugelassenen Bausachverständigen für Wertermittlung auf Veranlassung des Rates des Kreises vorgenommen. Die Kosten trägt der abgebende Bauer.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 der Verordnung werden Absätze 3 und 4.

§ 2

§ 7 der Verordnung wird durch folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Für Inventargegenstände, die einem Kreditinstitut zur Sicherung seiner Forderungen übereignet worden sind, wird die Besitz- und Nutzungsbefugnis dem Erwerber übertragen. Wegen des Eigenums erwerbs setzt sich der übernehmende Bauer mit dem Kreditinstitut unmittelbar auseinander. Übernimmt der Erwerber Kreditverpflichtungen des abgebenden Bauern, so darf deren Höhe den Schätzungsbetrag des zur Sicherung übereigneten Inventars nicht übersteigen.

(6) Bei der Schätzung des Gesamtinventars durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, ist der Wert der zur Sicherung übereigneten Gegenstände festzusetzen. Diese sind im Übergabeprotokoll als solche auszuweisen. Der Rat des Kreises hat in derartigen Fällen das Kreditinstitut zu benachrichtigen.“

§ 3

§ 8 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach den §§ 3 bis 7 bei Abgabe der Neubauernwirtschaft wegen Krankheit, Alter oder Tod des Eigentümers zu zahlende Entschädigung ist durch den übernehmenden Bauern unmittelbar an den abgebenden Bauern zu zahlen.

(2) Die Deutsche Bauernbank gewährt dem Zahlungspflichtigen bei Bedarf einen langfristigen Kredit.“

§ 4

Der § 13 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erwerber übernimmt die Verpflichtung zur Zahlung der nach dem Besitzwechsel fällig werdenden Raten der Bodenreform-Übernahmebeiträge. Dabei sind sämtliche seit der Bodenreform für die Wirtschaft gezahlten Raten auf die Gesamtsumme anzurechnen. Sofern der Beitrag vor dem Besitzwechsel voll bezahlt worden ist, hat der Erwerber einmalig 10 % des für die betreffende Bauernstelle festgesetzten Beitrages bei der Übernahme zur Deckung der Verwaltungskosten zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn der übernehmende Bauer die Wirtschaft durch Erbfall erworben hat.“

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Reichelt
Minister